

Satzung der Gemeinde Ducherow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.1 „Solarpark Neuendorf A Bauabschnitt II“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Norbert Warmbier

Avifauna, Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 08.02.2024

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlagen	6
4.1.	Untersuchungsraum	6
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	6
4.3.	Avifauna	7
4.4.	Reptilien/Amphibien	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	7
6.	Relevanzprüfung.....	8
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	8
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	8
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	8
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	9
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	9
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	10
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	10
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	10
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	10
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	11
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	11
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
7.1.	Avifauna	14
7.1.1.	Brutvögel	14
7.1.2.	Nahrungsgäste	15
7.1.3.	Zug- und Rastvogelgeschehen	17
7.1.4.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	17
8.	Zusammenfassung	20
9.	Quellen	22
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	23
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	24
11.1.	Anhang 2.1 - Feldlerche.....	24
11.2.	Anhang 2.2 - Feldschwirl	25
12.	Anhang 3 – Fotoanhang	28
13.	Anlage 1 – Kartierbericht	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	6
Abb. 3:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	8
Abb. 4:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)	9

Abb. 5: Reviere der Brutvogelarten im Plangebiet (Zuarbeit N. Warmbier)	15
Abb. 6: Lage Maßnahmenflächen zum Vorhaben (© LAIV M-V, 2022).....	21
Abb. 7: Bildnummern (Quelle © LAIV – MV, 2021)	28
Abb. 8: Brutvögel im gesamten Untersuchungsraum gem. Kartierbericht	34

Tabellenverzeichnis

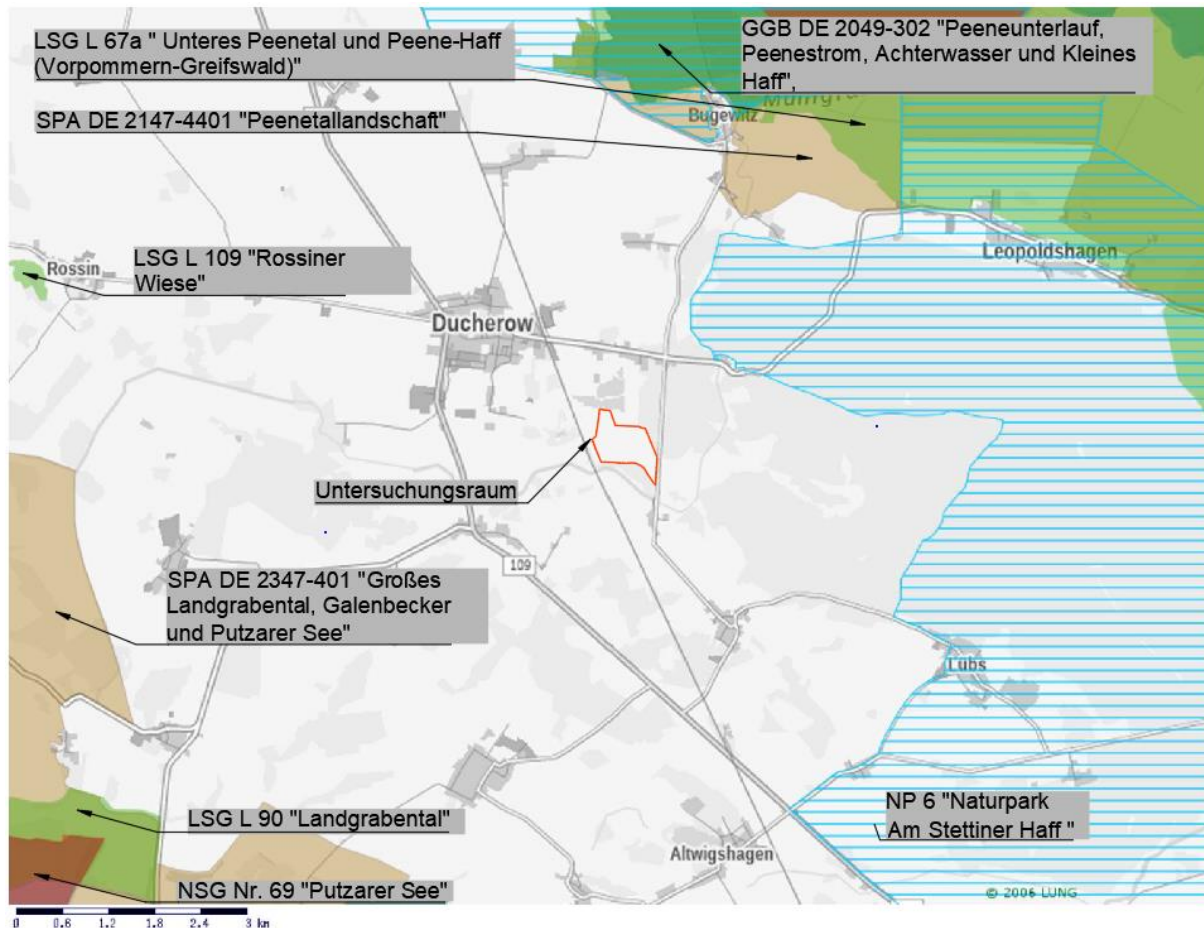
Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 2: Festgestellte Brutvogelarten	14
Tabelle 3: Festgestellte Nahrungsgäste	15
Tabelle 4: Festgestellte Zug- und Rastvögel.....	17

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Ducherow plant auf ca. 41 ha intensiv bewirtschafteter Ackerflächen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage um den Anfragen aus der Energiewirtschaft gerecht zu werden. Dazu stellt die Gemeinde den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2.1 „Solarpark Neuendorf A Bauabschnitt II“ auf.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich*

- durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

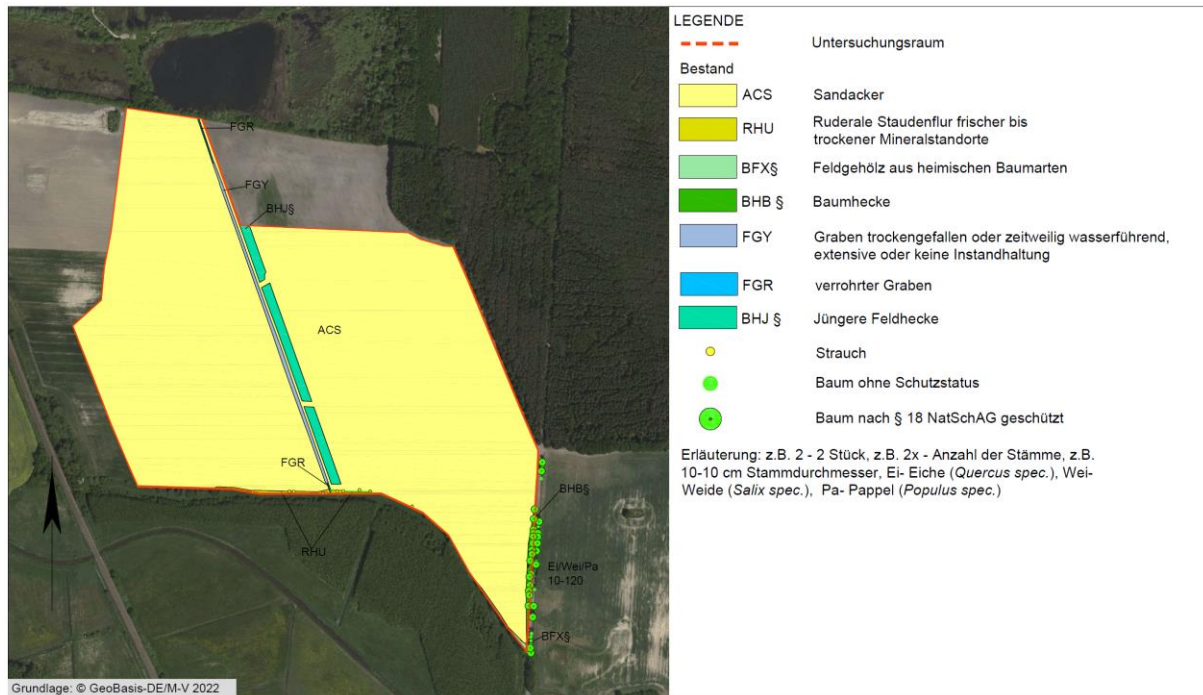
3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 41 ha große Plangebiet liegt etwa 1 km südöstlich von Ducherow, etwa 2 km nordwestlich des Ortsteils Neuendorf A, ca. 110 m östlich der Bahnstrecke (Stralsund - Berlin) und unmittelbar westlich der Kreisstraße VG 50. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen o.g. Nutzungen. Das Gelände umfasst zu 97 % intensiv bewirtschafteten Sandacker. Im Südosten wachsen eine beträchtliche Zahl von älteren Einzelbäumen sowie Sträucher und stehen ruderaler Staudenfluren. Im Westen schließen die Ackerflächen des Bebauungsplanes Nr. 2 an. In Nord-Süd-Richtung verlaufen ein wasserführender Graben mit ostseitiger Vegetation, hauptsächlich aus Schilfrohr (*Phragmites*) und Süßgräsern (*Poaceae*) und eine jüngere Feldhecke.

An das Plangebiet schließen an: im Osten jüngerer Kiefernwald, im Norden die Ducherower/Heidberger Tonkuhlen mit großen Wasserflächen, Gehölzen und Feuchtwiesen, im

Westen Acker, anschließend die Bahnlinie, dann Feuchtwiesen, Gewässer, Grünländer, Feldgehölze, Gräben, im Süden junger Pappelwald, Feuchtwiesen und im Südosten die Kreisstraße und anschließend Acker. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend aus grundwasserbestimmten Sanden sowie im Nordwesten aus grundwasserbestimmten und staunassen Tonen. Das Grundwasser steht überwiegend bei weniger als 2 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Untersuchungsraum

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum ist gleich dem Plangebiet für alle Erfassungen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Einwände gegen diese Abgrenzung erhoben.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Faunistische Erfassungen durchgeführt von Herrn Norbert Warmbier vom Februar 2021 bis August 2021 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelgeschehen, Amphibien, Reptilien);
2. Bei der durchgeführten Begehung am 14.04.21 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des

4.3. Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von April bis Juni 2021 (21.04.21, 22.04.21, 20.05.21, 01.05.21, 11.05.21, 25.05.21, 07.06.21, 26.06.21) achtmal begangen. Nachtkartierungen fanden am 21.04.21 und 07.06.21 statt. Außerdem fanden zehn Begehungen zur Kartierung des Rastvogelgeschehen zwischen Februar und August 2021 (12.02.21, 27.02.21, 05.03.21, 13.03.21, 19.03.21, 26.03.21, 02.04.21, 12.04.21, 30.07.21, 02.08.21) statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.4. Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht.

Im Folgenden sind die Termine der Begehungen aufgeführt:

- a) Amphibien: 05.03.21, 26.03.21, 12.04.21, 01.05.21
- b) Reptilien: 26.03.21, 12.04.21, 01.05.21, 11.05.21, 07.06.21

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor auf dem circa 41 ha großen Plangebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Entsprechend der geplanten Überdeckung der Baufläche mit Solarmodulen wurde eine GRZ von 0,75 festgesetzt. Für den Aufbau der Module ist keine Geländemodellierung und kein Vegetationsabtrag erforderlich. Die Stützen für die punktuelle Verankerung der Modulständer werden voraussichtlich gerammt und ggf. punktuell mit Punktfundamenten verstärkt. Die Stützengrundflächen und die Stellflächen für die Trafo machen die geplanten Versiegelungen aus. Die Erschließung erfolgt ausgehend von der Kreisstraße VG 50 über eine geplante Auffahrt. Die Befahrbarkeit der Anlage erfolgt, über die unbefestigten Modulstrangzwischenflächen. Die Freiflächen zwischen und unter den Modulen werden zu Extensivgrünland entwickelt. Die Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt. Von Nordwesten nach Südosten verläuft eine unterirdische Hauptversorgungsleitung, welche von Bebauung freigehalten wird. Die jüngere Feldhecke entlang des Grabens wird als Biotop festgesetzt und erhält einen 20 m breiten Pufferstreifen. Im Norden, im Süden und im Osten und entlang des Grabens sind ebenfalls von Bebauung freizuhaltende Flächen vorgesehen. Diese beinhalten Biotope, deren 20 m breiten Pufferzonen sowie Waldabstandsflächen. Alle Gehölze liegen innerhalb dieser Flächen und bleiben erhalten. Im Osten, im Bereich der Kreisstraße werden 19 Bäume gepflanzt.

Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Der Acker ist nachgewiesener bietet 4 Feldlerchenpaaren einen Brutplatz. Er wird als Nahrungshabitat und in geringem Umfang von Rastvogelarten genutzt.

Entlang des wasserführenden Grabens liegen Nachweise des Sumpfrohrsängers und des Feldschwirls vor. Die Lebensräume der beiden Arten werden vom Vorhaben nicht berührt.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Gehölze entlang der Plangebietsgrenzen bieten Quartierspotenzial. Diese bleiben erhalten. Die linearen Gehölzstrukturen an der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze in Form von Waldrändern, Baumreihen und Feldhecken könnten als Leitlinien dienen. Diese Randbereiche sind von der Planung nicht betroffen. Der Graben befindet sich außerhalb des Baubereiches. Der Sandacker wird intensiv bewirtschaftet und ist durch

ruderaler Staudenflur und Schilf. Gräben sind keine geeigneten Laichhabitats für Amphibien, können jedoch als Transferraum dienen. Geeignete Laichgewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Nördlich und westlich des Untersuchungsraumes befinden sich wertvolle Laichgewässer und hochwertige Landlebensräume (Laubwälder, Tonkuhlen, Feuchtwiesen). Die Fläche ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, durch regelmäßige Umbrüche, ständiges Befahren und Fremdstoffeinträge ein Landlebensraum, dessen Nutzung durch Amphibien nur unter höchster Wahrscheinlichkeit der Tötung und Verletzung von Individuen erfolgen kann. Eine Umsetzung der Planung führt zur Aufwertung der Habitatfunktion der Fläche für Amphibien. Im Rahmen der Kartierung konnten am 05. März 2021 zwei wandernde Individuen der Erdkröte nachgewiesen werden. Prüfrelevante Arten wurden nicht festgestellt. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Laut Landesinformationssystem Linfos M-V wurden in den entsprechenden Messtischblattquadranten 2248-2 und 2248-4 Fischotteraktivitäten nachgewiesen. Totfunde der Art wurden ca. 4,5 km nördlich des Plangebietes, an der VG 50, südlich von Rosenhagen an den Lehmgruben registriert.

Die nächstgelegene Biberburg befindet sich ca. 2,5 km nordöstlich der Vorhabenfläche. Randbereiche des Plangebietes könnten den Arten als Transferraum dienen. Diese Flächen werden bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt, sondern aufgewertet. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können große Mulmmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden MTBQ nicht registriert. Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Laut Linfos M-V wurde im MTBQ 2248-2 bei der Kartierung im Jahr 1992, 36 Individuen des Kleinen Fuchses (*Aglais urticae*) nachgewiesen. Für die Art stehen stellenweise Brennesseln als Futterpflanzen zur Verfügung. Im MTBQ 2248-4 wurde im Kartierungsjahr 2009 ein Individuum des Wasserlinsen-Zünslers, der als ausgestorben oder verschollen gilt, registriert. Habitate für diese Art sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die genannten Arten sind nicht prüfrelevant. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Im Messtischblattquadranten 2248-4, im Süden des Plangebietes, wurden 2006 Nachweise der Uferlaubschnecke verzeichnet. Die Art ist nicht prüfrelevant. Aufgrund fehlender permanent wasserführender Gewässer und intensiver Bewirtschaftung der Flächen, ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten o.g. Artengruppen nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsgebieten	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreichen Stillgewässern, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet. ● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Untersuchungsraum Brutvogelarten gemäß Tabelle 2 nachgewiesen. Die Arten sind in der Abbildung 5 „Reviere der Brutvogelarten“ dargestellt. Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdete Arten der Tabelle 2 werden in den Anhängen 2.1 bis 2.2 in Formblättern einzeln besprochen.

Tabelle 2: Festgestellte Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldlerche (4 BP)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3	°	°	B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	V1, V2, CEF/FCS 1
Feldschwirl (1 BP)	<i>Locustella naevia</i>	2/2			B	[1]/1	I, Sp, W	Erhaltung

Sumpfrohrsänger (1 BP)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	Erhaltung
---------------------------	-------------------------------	-----	--	--	---	-------	----------	-----------

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 5: Reviere der Brutvogelarten im Plangebiet (Zuarbeit N. Warmbier)



7.1.2. Nahrungsgäste

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die 19 Vogelarten der Tabelle 4 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum und auf der westlich angrenzenden Ackerfläche ein. Eine genaue Verortung der Nahrungsgäste fand nicht statt.

Tabelle 3: Festgestellte Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldsperling (1x25 Ex)	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	V1, V2, M1, M3
Goldammer (1x8 Ex)	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1, V2, M1, M3

Gaugans (10 x12 Ex)	<i>Anser anser</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[4] /3	Pf, Ff	V1, V2, M1, M3
Graureiher (1x2 Ex)	<i>Ardea cinerea</i>	*/*			K	[3]/2	F, Ap, Schlan- gen, Ks	V1, V2, M1, M3
Habicht (1x1 Ex)	<i>Accipiter gen- tilis</i>	*/*		x	Ho	[1a]/3, W3	V, Ks	V1, V2, M1, M3
Heckenbraunelle (1x1 Ex)	<i>Prunella mo- dularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	V1, V2, M1, M3
Höckerschwan (8x7 Ex)	<i>Cygnus olor</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[4]/3	Pf, Ff	V1, V2, M1, M3
Kranich (1x50 Ex+ca.4x7 Ex)	<i>Grus grus</i>	*/*	I	x	B, NF	[4]/3	A, Ks, Ff	V1, V2, M1, M3
Kolkrabe (1x4 Ex)	<i>Corvus corax</i>	*/*			Ba	[1]/2	A, Aa	V1, V2, M1, M3
Mäusebussard (2x2 Ex)	<i>Buteo buteo</i>	*/*		x	Ho	[1a]/3, W2	Ks, V, Ap, R, Aa	V1, V2, M1, M3
Nebelkrähe (3x4 Ex)	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V1, V2, M1, M3
Rohrweihe (1x2 Ex)	<i>Circus aerugi- nosus</i>	*/*	I	x	Sc	[4]/3	V, Ks Ap, R, Aa	V1, V2, M1, M3
Ringeltaube (1x2 Ex+ca.2xi.M.40 Ex)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, V2, M1, M3
Rotmilan (3x1+1x2 Ex)	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	V1, V2, M1, M3
Schwarzmilan (1x2 Ex)	<i>Milvus mig- rans</i>	*/*	I	x	Ho	[1a], 3/W2	Ks, F, Aa, R, Ap, W, Schn, I	V1, V2, M1, M3
Sperber (1x1 Ex)	<i>Accipiter nisus</i>	*/*		x	Ho	[1a]/2	V, Ks, R, Ap	V1, V2, M1, M3
Star (2x150 Ex)	<i>Sturnus vulga- ris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	V1, V2, M1, M3
Stockente (2x12 Ex)	<i>Anas pla- tyrhynchos</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[1]/1	A	V1, V2, M1, M3
Turmfalke (1x1 Ex)	<i>Falco tin- nunculus</i>	*/*	II	x	Gb, Ba, N	[1]/2	Ks, V, I	V1, V2, M1, M3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Sinngemäß ist es lt. § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, im Umkreis von 100 m um den Horst der Arten Rohrweihe und Kranich den Charakter des Gebietes zu verändern sowie im Umkreis bis 300 m um den Horst in der Brutzeit (01.03. - 31.05.) land-, forst- und fischereiwirtschaftliche und jagdliche Maßnahmen durchzuführen und stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten. Die Horste der beiden Arten werden nördlich des Plangebietes vermutet. Zwei Rohrweihen nutzten das Gebiet 1x am 02.08.22 nach der Weizenmahd. Ein Kranichbrutpaar mit Jungen kam ab Juni/Juli 22 etwa 4x in den Weizen zum Äsen. Die Frequentierung des Plangebietes durch diese im Umkreis brütenden Arten ist gering. Auch die Funktion der Fläche für jagende Greifvogelarten 1 x Habicht, 2x Mäusebussarde, 1x Rohrweihen, 4x Rotmilane, 1x Schwarzmilane, 1x Sperber und 1x Habicht ist nicht herausragend. 50 Kraniche fanden sich zudem nach der Einsaat ein. Davon blieben 5 bis in den Juli.

Die geplanten Maßnahmenflächen innerhalb des Untersuchungsraumes sowie die Fläche bei Rossin können die Nahrungshabitatfunktion des Plangebietes ersetzen, da diese ehemaligen Ackerflächen eine Aufwertung zu extensivem Grünland erfahren und von dem Vorhaben so gut wie keine betriebsbedingten Wirkungen ausgehen.

7.1.3. Zug- und Rastvogelgeschehen

Als Zug- und Rastvögel wurden Arten und Anzahl der Tabelle 4 im Untersuchungsraum und auf den westlich angrenzenden Ackerflächen nachgewiesen. Der Untersuchungsraum liegt in einem Landrastgebiet der Stufe 2. Im Rahmen der Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens sollte geprüft werden, ob herausragend bedeutende Ansammlungen von Rast- und Zugvogelarten das Plangebiet nutzen. Dies kann bestätigt werden, wenn- mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder- mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend sind. Dieser Fall trat zu keinem Zeitpunkt der Kartierung ein. Die gering ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastgebiet steht nach Umsetzung des Vorhabens auf den zu Grünland aufgewerteten Ackerflächen weiterhin zur Verfügung.

Tabelle 4: Festgestellte Zug- und Rastvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Kiebitz 1x8 Ex	<i>Vanellus vanellus</i>	2/2	II	x	B, NF	[4]/3	I, W, S	V1, M1, M3
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*/n.b.			Ba	[1]/1	I, Schn, Sp, O	V1, M1, M3
Schnatterente 1x5 Ex	<i>Anas strepera</i>	*/*	II		B, NF	[4]/3	Pf, S, I, Ap, W, F	V1, M1, M3
Wacholderdrossel (1x14+1x60 Ex)	<i>Turdus pilaris</i>	*/*			Ba, K	[1, 3]/1	W, O, I	V1, M1, M3
Wiesenpieper 1x2 Ex	<i>Anthus pratensis</i>	2/2			B	[4]/3	I, Sp, Schn, S	V1, M1, M3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.4. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.2** sowie aus zuvor erfolgten Auseinandersetzungen mit der Nahrungshabitat- und Rastgebietsfunktion resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem etwa 8-wöchigen Baugeschehen unterworfen sein. Kein Gehölz wird gefällt. Ruderale Staudenfluren bleiben erhalten. Der wasserführende Graben mit Ufervegetation wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da beidseitig des Gewässers Maßnahmenflächen bzw. Biotope als Pufferzonen vorgesehen sind. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen sowie Zug- und Rastvogelarten, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch direkte Einwirkung in Brutplätze, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel führen. Um dem zu begegnen, müssen die Arten von der Fläche und aus dem Umfeld vergrämt werden. Die visuellen und akustischen Reize erreichen die Brutplätze außerhalb des Plangebietes nicht, da Sichtbarrieren aus Gehölzen und Bahndamm vorhanden sind.

Maßnahme gem. V1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2248-2/4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund Beunruhigung wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet.

Maßnahme gem. V1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel, Nahrungsgäste, Standvögel, Zug- und Rastvogelarten. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Anlagebedingt: Auf ca. 33,4 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max. 75% und maximalen Höhen von 3,5 m über Gelände. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht

zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt bei den meisten Arten, mit Ausnahme der Feldlerche nicht ein, da das entstehende extensive Grünland inner -und außerhalb des Plangebietes diese Habitatfunktionen übernimmt. Bei der Feldlerche ist aufgrund der geringen Abstandsreihen zwischen den Modulen davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr als Bruthabitat zur Verfügung steht. Um dem Störungstatbestand zu begegnen, ist die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen auf einer externen Maßnahmenfläche bei Rossin und westlich der Planfläche geplant.

Maßnahme: Entwicklung extensiven Grünlandes unter den Modulen und auf den Maßnahmenflächen V2; CEF/FCS 1 (siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“)

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes 4 Feldlerchenhabitate unbrauchbar gemacht. Diese werden im Bereich der 4 ha großen Maßnahmenflächen ersetzt. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da das entstehende extensive Grünland diese Habitatfunktionen übernimmt. Für die Feldlerche werden externe Ersatzhabitate bereitgestellt.

Maßnahme: Entwicklung extensiven Grünlandes unter den Modulen und auf der Maßnahmenfläche V2; CEF/FCS 1 (siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“)

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01. März und 31. August ist eine Anlage von Brutten durch bodenbrütende Vogelarten durch Vergrämuungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern.
Zur Vergrämuung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.
- V2 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
- V3 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V4 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
- V5 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V6 An den in der Planzeichnung mit dem Pflanzsymbol versehenen Stellen werden als Sichtschutz 19 hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind und durch die untere Naturschutzbehörde abgenommen wurde. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind beispielsweise folgende Sorten:
Äpfel (z.B. Doberaner Renette, Gelber Richard, Pommerscher Krummstiel, Pommerscher Langsüßer, Pommerscher Schneeapfel, Landsberger Renette, Hasenkopf, Fürst Blücher, Drüwken o. Träubchenapfel, Müschens Rosenapfel, Pohls Schlotterapfel);

Birnen (z.B. Wallbirne, Klevenowsche Birne, Grumbkower Butterbirne); Pflaumen, Zwetschen, Renekloden (z.B. Fellenberg, Große grüne Reneklode, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy, Ortenauer);
 Quitten (z.B. Konstantinopler, Portugiesische, Riese von Leskovac, Honigquitte, Baumwollquitte, Fränkische Hausquitte);
 Mispeln (z.B. Süßmispel, Kernlose)

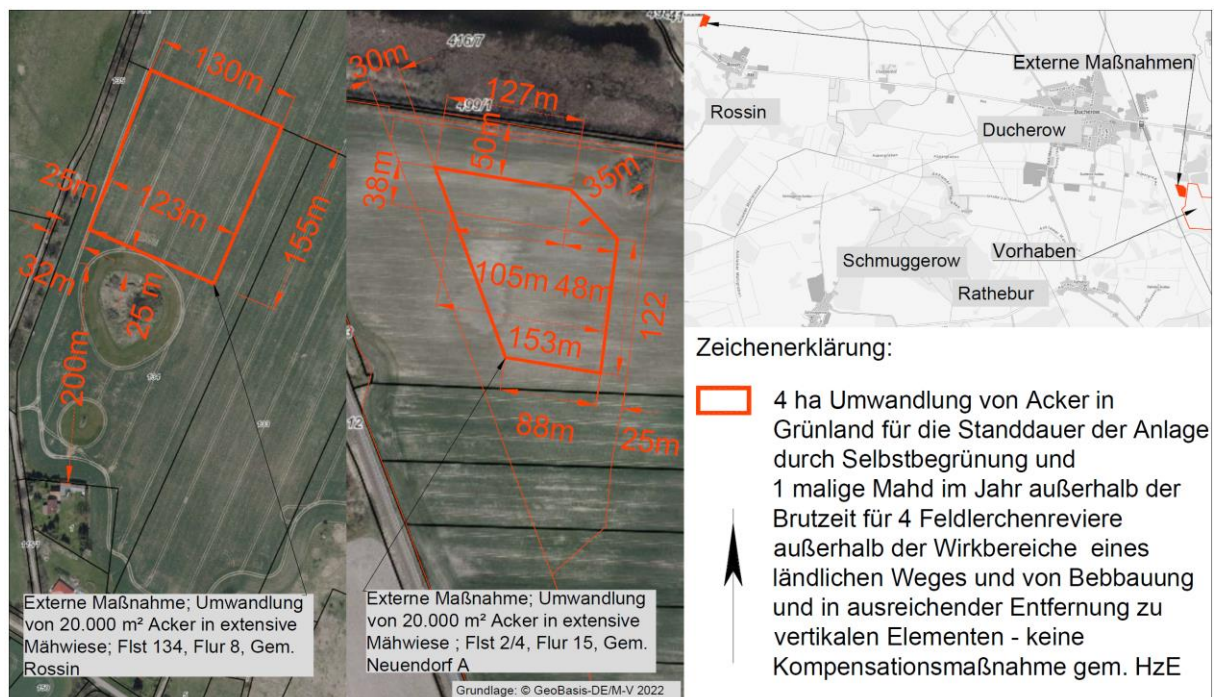
Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

M1 Das Kompensationsdefizit wird mit dem Kauf von 236.524 Ökopunkten in der entsprechenden Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ beglichen. Es kommt das Ökokonto VR- 011 „Renaturierung Polder 3 Bad Sülze“ zum Einsatz (Ansprechpartner: hauke.kroll@lgm.de, Tel: 03834 83235). Für zu erwerbende Kompensationsflächenäquivalente wird der Reservierungsbescheid vor Planreife nach § 33 BauGB bzw. vor Satzungsbeschluss nachgewiesen.

CEF/FCS - Maßnahmen

CEF/FCS 1 Als Ersatzmaßnahme für 4 Reviere der Feldlerche sind für die Standdauer der PV - Anlage auf dem Flurstück 134, Flur 8, Gemarkung Rossin sowie auf den Flurstücken 2/4, und 3 Flur 15, Gem. Neuendorf A durch Selbstbegrünung 4 ha extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Das Grünland ist außerhalb der Brutzeit ab dem 01.09. mit Balkenmäher unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen oder mit max. 1 Schaf/ 0,1 ha beweiden zu lassen. Auf Umbruch und Ansaaten sowie auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Abb. 6: Lage Maßnahmenflächen zum Vorhaben (© LAIV M-V, 2022)



9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V, S. 546),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
 LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal
 Umwelt M-V,
 LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt
 für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
 BfN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-
 photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
 ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-
 flächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
 KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom
 18.08.21 erstellt von Nobert Warmbier

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - Feldlerche

Feldlerche		<i>Alauda arvensis</i>
Schutzstatus		
RL MV: 3 RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☒ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Feldlerche bevorzugt die offene Kulturlandschaft mit niedriger Vegetation. Vermehrt trifft man sie auf Ackerflächen, Wiesen und Weiden an. Aufgrund der teilweisen frühen Grünlandmahd, weicht die Art vermehrt auf Raps- und Getreidefelder aus. In M-V wurde der Bestand auf 150.000 - 175.000 Brutpaare geschätzt, die Art wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt. Die Reviergröße eines Feldlerchenpaares kann zwischen 0,5 und 20 ha schwanken und ist abhängig von der Habitatqualität. Bei optimalen Habitatbedingungen kann die Feldlerche auch heute noch großflächig bemerkenswert hohe Dichten erreichen. <u>Vorkommen in M-V:</u> Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden. <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 4 Brutpaare im gesamten Feldrevier. <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2248-2 und 2248-4 151 – 400 Brutpaare festgestellt werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 Vergrämung - CEF/FCS 1 Ersatzhabitat bei Rossin und östlich der Anlage 4 ha		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf der gesamten Ackerfläche festgestellt. Die Bauarbeiten beginnen vor der Brutzeit und werden kontinuierlich fortgesetzt. So werden brutwillige Tiere vergrämt. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund der geringen Modulreihenabstände ist nicht von einer weitergehenden Nutzung der Fläche als Bruthabitat auszugehen. Nordwestlich von Rossin und westlich der Planfläche werden eine 4 ha große Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt und als Ersatzhabitat für die Feldlerche bereitgestellt.

Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da das Bruthabitat durch das Vorhaben verloren geht bzw. nach Abschluss der Baumaßnahmen die notwendige Funktion nicht dauerhaft erfüllen kann, ist davon auszugehen, dass die Feldlerche das Gebiet nicht mehr zur Jungenaufzucht nutzen wird. Um dem Verbotstatbestand zu begegnen, werden in Rossin und westlich des Plangebietes geeignete Ersatzhabitate errichtet. Die geplante Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erfüllen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 - Feldschwirl

Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u>	

Besiedelt offenes, halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten, typisch sind trockene bis nasse Brachen, Sukzessionsflächen und Kahlschläge. Freibrüter, nistet am Boden, in Bodennähe. Frisst Fliegen, Heuschrecken, Bremsen, Mücken, Falter, Spinnentiere und Asseln. Raumbedarf liegt bei <0,1 -2,1 ha. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V:

2009 Bestand von 5.000-8.500 BP: Hoher Verbreitungsgrad; aber geringe Siedlungsdichte in südlichen Landesteilen. Lücken im südwestlichen Vorland, im Neustrelitzer Kleinseenland, in Teilen der Großseenlandschaft und Ückermünder Heide (Vökler, 2014)

Gefährdungsursachen:

Intensive Landnutzung führt zu Beeinträchtigungen im Grünland, Pflegemaßnahmen an Vorflutern werden mitten in der Reproduktionsphase durchgeführt. (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 BP im Uferbereich des Grabens

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2248-2 und 2248-4 8-20 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Vergrämung
- Freihaltefläche entlang des Grabens, extensives Grünland unter Modulen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldschwirls im Uferbereich entlang des Grabens festgestellt. Der Brutplatz liegt im Bereich der Freihalteflächen und wird vom Vorhaben nicht berührt. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Entlang des Grabens sind Grünflächen als Pufferstreifen vorgesehen, sodass keine Auswirkungen auf das Gewässer und somit auf den Brutplatz des Feldschwirls durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Durch die geplante Umwandlung von Acker in extensives Grünland erhöht sich das Nahrungsangebot im Umfeld der Brutstätte. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 – FOTOANHANG

Abb. 7: Bildnummern (Quelle © LAIV – MV, 2021)





Bild 01 BHB § Kopfweiden (Spalten und Höhlen) und Eichen im Südosten des UG



Bild 02 östliches Plangebiet, geplante Zufahrt von Kreisstraße K 50



Bild 03 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ca. 3,5 km entfernte WEA



Bild 04 Ackerflächen des Plangebietes



Bild 05 Unmittelbar nördlich des Plangebietes gelegene Tonkuhlen und Seen



Bild 06 mit Gehölzen bewachsener Soll (UGS§) im Norden des Untersuchungsraumes



Bild 07 jüngere Feldhecke (BHJS) im Norden der Vorhabenfläche



Bild 08 RHU mit Einzelbäumen und Sträuchern, anschließender Wald im Süden



Bild 09 Mit Schilfrohr bewachsener wasserführender Graben, Blickrichtung Norden



Bild 10 BFX§ im Süden des Plangebietes, Blickrichtung Süden

13. ANLAGE 1 – KARTIERBERICHT

Abb. 8: Brutvögel im gesamten Untersuchungsraum gem. Kartierbericht



Regionalleiter NABU – Anklam
Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer
Naturschutzwart Untere Naturschutzbehörde Kreisverwaltung V-G
Norbert Warmbier
Goethestraße 1 a

Anklam, 18.08.2021

17389 Anklam

Handy 015156074311

Umweltbelange für einen Bebauungsplan PV in Neuendorf A 2021

Erfassung der Avifauna, Rastvögel, Amphibien und Reptilien 2021

10 Rastvogelkartierungen 2021

Februar 12.02.21, 27.02.21

März 5.03.21, 13.03.21, 19.03.21, 26.03.21

April 2.04.21, 12.04.21,

Juli 30.07.21

August 2.08.21

8 Brutvogelkartierungen 2021

April 21.04.21, 22.04.21

Mai 1.05.21, 11.05.21, 25.05.21

Juni 7.06.21, 17.06.21, 26.06.21

4 Amphibienkartierungen 2021

März 05.03.21, 26.03.21

April 12. 04.21

Mai 01.05.21

In der gesamten Kontrollfläche kein Amphibienlaichgewässer.

Erdkröte *Bufo bufo*

Am 5. März 2021 wurden 2 Erdkröten beim Wandern entdeckt, wahrscheinlich zu den Ducherower Tonkuhlen.

5 Reptilienkartierungen

März 05.03.21, 26.03.21

April 12.04.21

Mai 01.05.21

Juni 17.06.21

Reptilien konnten auch bei den Nachtkartierungen nicht entdeckt werden.

Artenliste Vögel

Graureiher *Ardea cinerea*

Nahrungsgast

Im Westteil auf den Überschwemmungsflächen bis zu 2 Graureiher, so am 2. April. Doch als das Wasser versickerte, überwucherten diese Flächen mit Wildkräutern, Mais und Weizen sprießte und diese Schreitvögel verschwanden vollständig.

Stockente *Anas platyrhynchos*

Nahrungsgast

Kein Brutvogel, da nur Rast- und Nahrungsgast.
In den Überschwemmungsflächen im Westteil vom 12. Februar bis 22. April watschelten hier bis zu 12 dieser jagdbaren Gründelenten. Wahrscheinlich waren sie Gäste aus den angrenzenden Ducherower Erdkuhlen. Als diese Überschwemmungsflächen trocken fielen, verschwanden auch die Wasservögel Stockenten.

Schnatterente *Anas strepera*

Kein Brutvogel, nur 1 Nachweis als Durchzügler.

Nur ein Nachweis als kurzzeitig rastender Durchzügler am 19. März mit 5 Exemplaren.

Graugans *Anser anser*

Kein Brutvogel, regelmäßiger Nahrungsgast.

Seit der ersten Kontrolle am 12. Februar bis hin zur Mahd des Weizens am 30. Juli waren immer bis zu max. 12 Graugänse anwesend. Ab Juni zog eine Graugansfamilie mit ihren 4 Gösseln in das Getreide, um hier als leckes Futter Weizenkörner abzustreifen.

Höckerschwäne *Cygnus olor*

Nahrungsgast

In den Überschwemmungsflächen im Westteil bis zu 7 Höckerschwäne noch 12. April, die hier auf Nahrungssuche waren. Vier Wochen nach der Ackerbestellung mit Weizen und dem Verdunsten der Wasserflächen verschwanden die Landgänger Höckerschwäne.

Mäusebussard *Buteo buteo*

Nahrungsgast

Da die Gesamtfläche stark gegüllet wurde, war der Feldbiotop anfangs kein Jagdraum für Mäusebussarde.

Erst am 21. April überflog ein Bussard die Fläche, rüttelte kurz und zog dann weiter.

Nach der Weizenmahd Ende Juli und August 2 Exemplare hier jagend.

Sperber *Accipiter nisus*

Nahrungsgast

13.03.21 Über schmalen Mittelgraben flog flach ein jagender Sperber. Plötzlich flogen 2 Wiesenpieper am Rande einer Nassstelle auf. Nach kurzer Verfolgungsjagd hatte der Greif einen dieser Singvögel in den Fängen.

Habicht *Accipiter gentilis*

Nahrungsgast

Nur am 12. März flog ein Habicht relativ flach über das Feld und scheuchte dabei 14 Wacholderdrosseln hoch. Der Habicht griff den kleinen Schwarm an, hatte aber keinen Jagderfolg.

Roter Milan *Milvus milvus*

Nahrungsgast

Nur wenige Male kreiste im März und April 1 Rotmilan über der Kontrollfläche, machte hier aber keine Beute. Dann zur Weizenmahd am 30. Juli 2 jagende Exemplare. Am 2. August 2 kreisende Exemplare jagend nach Beute auf abgemähter Fläche.

Schwarzer Milan *Milvus migrans*

Nahrungsgast

Erst bei der Weizenmahd am 30. Juli kamen 2 Schwarzmilane zum Anblick, die hier auf Beuteflug waren.

Rohrweihe *Circus aeruginosus*

Nahrungsgast

Dieser Greif, der gleich nebenan in den Rohrflächen der Ducherower Erdkuhlen brütet, wurde hier regelmäßig beim Überfliegen der Kontrollfläche, aber auch bei der Jagd nach Feldmäusen nach der Weizenmahd am 2. August mit bis zu 2 Exemplaren beobachtet.

Turmfalke *Falco tinnunculus*

Nahrungsgast

Nur 1 jagendes Exemplar über den kurzen Weizenstoppeln am 2. August.

Kranich *Grus grus*

Nahrungsgast

Da die Kontrollfläche stark mit Gülle gedüngt wurde, mieden die Großvögel diesen Bereich. Nach der Bestellung mit Weizen und Mais erschienen hier bis zu 50 Nichtbrüter. Diese Ansammlungen der Körnerfresser wurden vertrieben. Doch eine kleine Gruppe von 5 Exemplaren hielt am Nahrungsplatz fest. Noch interessanter ist, dass das Brutpaar mit seinem Jungen aus den Ducherower Erdkuhlen in den Weizen wanderte und hier im Juni und Juli geschickt mit dem Schnabel die Körner abstreifte und gierig verschlang.

Kiebitz *Vanellus vanellus*

Durchzügler Rastvogel

13. März an der Überschwemmungsfläche Westteil 8 rastende Exemplare hier Nahrung suchend. Danach keine Nachweise mehr.

Ringeltaube *Columba palumbus*

Nahrungsgast

Selten einmal wurde diese Taube beim Überfliegen entdeckt. Nur wenige suchten hier Körner, so am 12. April 2 Exemplare. Doch bereits bei der Weizenmahd am 30. Juli änderte sich das Bild schlagartig, denn immerhin kamen um die 30 Exemplare zum Anblick. Am 2. August pickten hier immerhin 52 dieser Wildtauben nach Körnern.

Feldlerche *Alauda arvensis*

Brutvogelart in der Kontrollfläche mit geringer Siedlungsdichte.

7 Brutpaare

Im gesamten Feldrevier Mais und Weizen konnten nach den 9 Rast- und 8 Brutvogelkartierungen 7 singende Exemplare Feldlerchen festgestellt werden. Diese wurden Brutpaaren gleichgestellt.

Im Kontrollrevier konnten mit Feldschwirl, Sumpfrohrsänger und Bluthänfling sowie besagten Feldlerchen nur 4 Brutvogelarten festgestellt werden.

Kolkrabe *Corvus corax*

Nahrungsgast

Die Art wurde mehrfach als Überflieger beobachtet, doch als Nahrungsrevier spielt es nur eine Rolle zur Mahd. Wahrscheinlich fallen zermähte Kleintiere an, denn am 30. Juli saßen hier auf dem abgemähten Schlag 4 Exemplare.

Nebelkrähe *Corvus corone cornix*

Nahrungsgast

Der Rabenvogel erscheint hin und wieder an den Überschwemmungsflächen und nach der Weizenmahd mit bis zu 4 Exemplaren zur Futtersuche.

Wacholderdrossel *Turdus pilaris*

Durchzügler, Nahrungsgast

13. März 14 Exemplare rastend.

26. März 60 rastende Exemplare, später nach Nordost ziehend

Rotdrossel *Turdus iliacus*

Durchzügler

26. März rasten 60 Exemplare Wacholderdrosseln mit einigen Rotdrosseln auf dem Feld, die dann in nordöstliche Richtung weiter ziehen.

Feldschwirl *Locustella naevia*

1 Brutpaar

30. April und 11. Mai 1 singendendes Exemplar und 7. Juni völlig zugewachsener Graben.

Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*

1 Brutpaar

1 singendes Exemplar 1. Mai und 7. Juni am zugewachsenen, trockenen Grabenrand.

Heckenbraunelle *Prunella modularis*

Nahrungsgast

11.05.21 1 singendes Exemplar Hochstand mit kleinen Strauchbestand am Rande des Weizenfeldes. Brutvogel im angrenzenden Strauch- und Baumbestand der Erdkuhlen.

Wiesenpieper *Anthus pratensis*

Durchzügler

13.03.21 2 Exemplare Durchzügler.

Star *Sturnus vulgaris*

Nahrungsgast

30.07. und 2.08. 2021 bis zu 150 Stare auf Nahrungssuche.

Bluthänfling *Acathis cannabina*

Brutvogel

1 Brutpaar nahe Hochstand im Strauch.

Goldammer *Emberiza citrinella*

Nahrungsgast

2.08. 2021 8 Exemplare auf der Futtersuche im abgeernteten Weizen.

Feldsperling *Passer montanus*

Nahrungsgast

2.08.21 25 Exemplare im Weizenstoppelfeld

1. Nachtkartierung 21. April 22 Uhr bis 22. April 1 Uhr

In der landwirtschaftlichen Fläche konnte keine rufende Eulenart oder noch ein anderer rufender oder singender Vogel registriert werden. Keine rufenden Frösche und Kröten.

2. Nachtkartierung 07. Juni 22 Uhr – 08. Juni 2 Uhr

In der landwirtschaftlichen Kontrollfläche keine rufende Vogelart oder Amphibien.

3 Amphibienkartierungen

5. März 2021, 26. März. 2021, 12. April 2021, 1. Mai 2021

In der gesamten Kontrollfläche kein Amphibienlaichgewässer. Nur am 5. März 2021 2 wandernde Erdkröten. Frösche kamen nicht zur Beobachtung oder rief.

4 Reptilienkartierungen

26. März 2021, 12. April, 1. Mai 2021, 11. Mai 2021 und 7. Juni 2021

In der landwirtschaftlichen Fläche keine Schlangen und Eidechsen, da starke Gülfläche das gesamte Feldrevier.

Zusammenfassung

In der gesamten landwirtschaftlichen Kontrollfläche für den Bebauungsplan PV in Neuendorf A brütet keine bestandsgefährdete pommersche Vogelart. Überhaupt nur mit Feldlerche, Sumpfrohrsänger, Feldschwirl und Bluthänfling 4 Brutvogelarten, für die aber als Singvögel keine Gefahr besteht. Auch der Bestand der Feldlerche ist mit 7 Brutpaaren recht gering, was sicherlich an der starken Begüllung im Winter liegt. Auch als Nahrungs- und Rastbiotop mit nur 24 Vogelarten wird die Untersuchungsfläche nur gering genutzt. Wahrscheinlich wird durch den Gülleeinsatz, diese Fläche auch von Amphibien und Reptilien im Frühjahr und Sommer so gut wie gemieden. Darum kann man aus Naturschutzbelangen durch die geringe Artenvielfalt und der intensiven Landwirtschaft einer Bebauung eindeutig zustimmen.



Norbert Warmbier

Regionalleiter Ortsgruppe Anklam Naturschutzbund
Naturschutzwart Untere Naturschutzbehörde Landkreis VG
Zertifizierter Natur- und Landschaftsführer